

Gebühreinnahmen aus dem Betriebe dienen zur Deckung der Betriebskosten. Der allfällige Ueberschuß wird zwischen der k. k. Postverwaltung und der liechtensteinischen Regierung halbtheilich geteilt, wobei zur Vereinfachung jährliche Pauschalzahlungen vereinbart werden können. Der Betrag dieser Pauschalzahlung wird bis zu einer neuen Festsetzung mit jährlich 10,000 K. bestimmt. Außerdem vergütet das k. k. Handelsministerium der liechten. Regierung den Erlös, der durch die Markenverleißstelle in Wien an auswärtige Besteller verkauften liechtenstein. Frankomarken nach Abzug von deren Erstellungskosten. Bei Ernennung von Postangestellten, sei es im Fürstentum, sei es in Vorarlberg, ist auf Angehörige des Fürstentums, welche die erforderlichen Eigenschaften besitzen und von der fürstl. Regierung empfohlen werden, nach Tüchtigkeit Rücksicht zu nehmen.

Ueber die bisherige Entwicklung des Postwesens in unserem Lande enthält der vom Präsidenten erstattete Kommissionsbericht, der darin auch die von der ffl. Regierung gesammelten einschlägigen Urkunden und Aktenauszüge verwertet, folgende geschichtliche Notizen:

„Das Postwesen wird in unserem Lande seit nahezu 100 Jahren nach Maßgabe von Fall zu Fall vereinbarter Abkommen von den österreichischen Postbehörden verwaltet.

Im Jahre 1817 wurde im Fürstentum die erste österreichische „Briefsammlung“ in Balzers errichtet und zwar mit Genehmigung des Landesfürsten und der ausdrücklichen Erklärung der geheimen Hof- und Staatskanzlei, daß durch diese Errichtung irgend einem Souveränitätsrechte des Fürsten nicht präjudiziert werden solle.

Mit Ende August 1819 wurde „die k. k. Briefsammlung“ in Balzers aufgelassen, mit 1. Jänner 1827 aber wieder eingeführt und dem Josef Ferdinand Wolfinger die bezüglichen Funktionen, welche er schon dienstlich bei der ersten Errichtung übernommen hatte, übertragen. Er erhielt den Titel k. k. Briefsammler und Postbeförderer“. Im Jahre 1839 wurde er zum k. k. Postmeister in Balzers ernannt, wobei fürstlicherseits Anlaß zu einer die landesherrlichen Rechte des Fürsten verwahrenden Erklärung genommen wurde. Die k. k. Postverwaltung in Wien gab die Versicherung ab, daß durch die Ernennung des Genannten nicht im Entferntesten eine Beeinträchtigung oder ein Eingriff in die Souveränitätsrechte Seiner Durchlaucht bezieht worden sei.

Im Jahre 1842 erfolgte die provisorische Genehmigung des Landesfürsten zur Aufstellung eines „k. k. Briefsammlers“ in Baduz. Die Aktivierung einer selbständigen k. k. Postbriefsammlung in Baduz wurde mit 1. März 1845 vollzogen mit einer ähnlichen Erklärung der Postverwaltung betreffend die Wahrung der Hoheitsrechte des Landesfürsten.